

Spenden Reglement

gültig ab 1. Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck	1
2	Spenden nicht zweckgebunden.....	1
	• Verwendungszweck	1
	• Verdankung	1
	• Verwaltung	1
	• Verwendungsanträge	2
	• Verfahren	2
3	Zweckbindung von Spenden.....	2
4	Verfügungsberechtigung.....	2
5	Berichterstattung.....	2
6	Änderung	2
7	Inkrafttreten	2

1 Zweck

Dieses Reglement beinhaltet Bestimmungen über die Organisation und Verwaltung der Spendenzuweisungen sowie über die Zuständigkeit für die Mittelverwendung.

2 Spenden nicht zweckgebunden

Dem Spendenkonto fliessen zu:

- a) Spenden
- b) Vermächtnisse, Legate, Erbschaften
soweit nicht Auflagen oder Bedingungen enthalten sind, die einen bestimmten Verwendungszweck vorschreiben
- c) Zinserträge des Spende Kontos

• Verwendungszweck

Das Spendenkonto «Residio AG» bezweckt die Finanzierung besonderer Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner, insbesondere

- a) Besondere Anlässe
- b) Ausflüge oder Reisen
- c) Besondere Kleider, Hilfsmittel oder Anschaffungen

Das Spendenkonto «vallago wohnen plus» bezweckt die Finanzierung besonderer Bedürfnisse der Klientinnen und Klienten der Residio Spitex, insbesondere

- a) Besondere Anlässe
- b) Ausflüge oder Reisen
- c) Besondere Kleider, Hilfsmittel oder Anschaffungen

• Verdankung

Spenden werden von der Geschäftsleitung schriftlich verdankt.

• Verwaltung

Das Spendenkapital ist in der Kontogruppe 20 verbucht. Zweckbestimmte Spenden werden unter einem separaten Konto verbucht.

Das Spendenkapital wird getrennt unter dem Konto CH71 0077 8171 4697 9200 4 bei der Luzerner Kantonalbank AG verwaltet.

Das in der Jahresrechnung separat ausgewiesene Spendenkapital wird durch die ordentliche Revision geprüft.

Das Spendenkapital wird verzinst und die Zinserträge werden dem Spendenkapital zugewiesen.

- **Verwendungsanträge**

Anträge auf einen Beitrag aus dem Spendenkonto können von Mitarbeitenden, Bewohnerinnen und Bewohner, Klientinnen oder Klienten, oder der Geschäftsleitung gestellt werden.

- **Verfahren**

Das Gesuch um einen Beitrag aus dem Spendenkonto für Aktivitäten und spezielle Anschaffungen für Bewohnerinnen und Bewohner, Klientinnen und Klienten ist der Geschäftsleitung zuzustellen und muss enthalten:

- eine Darstellung über Ziel und Zweck des eingesetzten Beitrags
- Begründung für den Antrag

3 Zweckbindung von Spenden

Spenden werden gemäss den Zweckbestimmungen durch die zuwendenden Personen verwendet. Die Residio AG verfügt über die im Anhang zweckgebundenen Fonds.

4 Verfügungsberechtigung

Über die Verwendung von Spenden ohne Zweckbestimmung bis CHF 10'000 entscheidet die Geschäftsleitung. Bei der Verwendung höherer Beträge ist der Verwaltungsrat zuständig.

Über die Verwendung von Spenden mit Zweckbestimmung bis CHF 10'000 entscheidet die Geschäftsleitung. Bei der Verwendung höherer Beträge ist der Verwaltungsrat zuständig.

5 Berichterstattung

Die Geschäftsleitung erstattet dem Verwaltungsrat jährlich Bericht über sämtliche Spendeneingänge und deren Verwendung.

6 Änderung

Jede Änderung des Spendenreglements ist durch den Verwaltungsrat zu genehmigen.

7 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde durch den Verwaltungsrat verabschiedet und tritt ab 1. Juli 2026 in Kraft. Es ersetzt jenes vom 1. Januar 2025.

Anhang zum Spenden Reglement

Zweckgebundene Fonds (Stand Mai 2026)

Letztwillige Verfügung Josef Widmer, sel. 21.01.1941

Das Erbe ist für das Haus Rosenhügel zu verwenden.